

- Ausfertigung -



Amtsgericht Oldenburg

4 C 4256/15 (IV)

Oldenburg, 26.08.2015

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 48531 Nordhorn

Beklagter

hat das Amtsgericht Oldenburg am 26.08.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Miedtank beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien durch Einreichung der Schriftsatz vom 22.7.2015 und 24.7.2015 wie folgt verglichen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 750,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2. die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je [REDACTED]. Die 1. Rate ist bis spätestens 1.9.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: DE 60 7008 0000 0598 412005 02 (Kto: 0598 412005 02)
BIC: DRESDEFF700 (Blz.: 70080000)
Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)
Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 1.9.2015 zu verzinsen.

Streitwert: 1.106,- Euro

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Oldenburg 28.08.2015

[REDACTED]
[REDACTED] als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

